

Tagsbefehl

vom 20. August 1848.

Garnisons-Inspection bekommt der Herr Commandant des I. Bezirkes.

Herr Garde Anton Hafeneder der 3. Compagnie V. Bezirkes wird in Folge der durch die Kanzlei-Direction des Ministeriums des Innern ausgesprochenen Nothwendigkeit zeitlich vom Gardendienste befreit.

Ferner hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 14. d. M. I. ²⁹²⁷/₈₈₄ auf Ansuchen des Finanzministeriums die zeitliche Dienstbefreiung der in der Nationalgarde dienenden Beamten und Diener der Staats-Centralkassa, des Universal-Kameral-Zahlamtes, der Universal-Staats- und Banco-Schuldenkassa, der Staatsschulden-Tilgungsfond-Hauptkassa, der Haupt-Münzamt-Kassa und der Provinzial-Einnahmekassa in derselben Weise bewilligt, wie sie in Betreff der ausübenden Gefälls- und manipulirenden Postbeamten angeordnet wurde.

Das Ministerium des Innern hat von dem Erlasse vom 13. d. M. I. ²⁸⁶⁸/₈₆₂ den Fortbestand des sogenannten mobilen Corps (der ehemaligen Todtenkopf-Legion) für unstatthaft erklärt. Es haben demnach jene Abtheilungen der Nationalgarde, der Bürgercorps oder der akademischen Legion, aus welchen Individuen zu den mobilen Corps übergetreten waren, dieselben wieder in ihre Reihen aufzunehmen, und jene Individuen, welche den Rücktritt zu vollziehen sich weigern, dem Obercommando namhaft zu machen.

Streffleur m. p.,
Obercommandant- Stellvertreter.

Bezirks-Befehl.

Vom Obercommando wurde dem Bezirks-Commando der Auftrag erteilt, morgen früh eine Bereitschaft von zwei Compagnien, wegen zu befürchtender ernstlicher Unruhen der Arbeiter im Bezirke, und zwar beim Liguorianer-Gebäude, auf dem Sammelplatze um 6 Uhr früh zu versammeln.

Zu diesen zwei Compagnien geben:

Die 1. Compagnie	1 Hauptmann,	1 Officier,	4 Unterofficiere	und	12 Rotten.
" 2.	"	1 Officier,	4 Unterofficiere,		12 Rotten.
" 3.	"	1 Hauptmann,	1 Officier,	4 Unterofficiere	und 12 Rotten.
" 4.	"	1 Officier,	1 Feldwebel,	4 Unterofficiere,	12 Rotten, 1 Tambour.
" 5.	"	1 " 1 " 4 " 12 " 1 "			
" 6.	"	1 Officier,	2 Unterofficiere,		12 Rotten.

Obige Bereitschaft rückt in Commod-Adjustirung mit Waffen und Patronen versehen aus.

Da ich die in Folge Obercommando-Befehls ddo. 1. Juli von den Compagnien auf 1 Jahr getroffene Wahl der Herren Officiere und Unterofficiere durch Tagsbefehl dem Bezirke bekannt zu machen beabsichtige, so wird die 1., 2., 3., 4. und 5. Compagnie ersucht, mit diensttäglichem Frührapporte eine Nominalliste obgenannter Chargen einzusenden.

Da an mich bereits mehrmals von Herren Garden Ansuchen um die Zusammensetzung von Ehrengerichten gestellt wurden, ich aber diese nur dann dem Obercommando unterlegen kann, wenn sie mir auf dienstlichem Wege durch die Herren Compagnie-Commandanten zukommen, so ersuche ich die Herren Garden, sowohl diese als alle sonstigen dienstlichen Eingaben auf obigem Wege dem Bezirks-Commando einzureichen.

Bezirks-Inspection übernimmt morgen den 21. August Hr. Lieutenant Hock der I. Comp. Die Bezirksbordonnanz und Alarmwache stellt die III. Compagnie.

Leszczynski m. p.,
Bezirks-Commandant.

Verordnungsblatt

vom 30. August 1848.

Verordnung des Königs betr. die Eintheilung des Reichs in Provinzen.
Der Kaiser hat die Provinzen des Reichs in folgende fünf Provinzen eingetheilt:
I. Rheinische Provinz, II. Sächsische Provinz, III. Preussische Provinz, IV. Böhmerische Provinz, V. Galicische Provinz.

Die Provinzen sind weiter eingetheilt in Kreise, welche von dem Könige ernannt werden.
Der Kaiser hat die Provinzen des Reichs in folgende fünf Provinzen eingetheilt:
I. Rheinische Provinz, II. Sächsische Provinz, III. Preussische Provinz, IV. Böhmerische Provinz, V. Galicische Provinz.

Verordnungsblatt des Königs

Verordnungsblatt



Verordnung des Königs betr. die Eintheilung des Reichs in Provinzen.
Der Kaiser hat die Provinzen des Reichs in folgende fünf Provinzen eingetheilt:
I. Rheinische Provinz, II. Sächsische Provinz, III. Preussische Provinz, IV. Böhmerische Provinz, V. Galicische Provinz.

- 1. Rheinische Provinz, 2. Sächsische Provinz, 3. Preussische Provinz, 4. Böhmerische Provinz, 5. Galicische Provinz.
- 1. Rheinische Provinz, 2. Sächsische Provinz, 3. Preussische Provinz, 4. Böhmerische Provinz, 5. Galicische Provinz.
- 1. Rheinische Provinz, 2. Sächsische Provinz, 3. Preussische Provinz, 4. Böhmerische Provinz, 5. Galicische Provinz.
- 1. Rheinische Provinz, 2. Sächsische Provinz, 3. Preussische Provinz, 4. Böhmerische Provinz, 5. Galicische Provinz.
- 1. Rheinische Provinz, 2. Sächsische Provinz, 3. Preussische Provinz, 4. Böhmerische Provinz, 5. Galicische Provinz.

Die Provinzen sind weiter eingetheilt in Kreise, welche von dem Könige ernannt werden.
Der Kaiser hat die Provinzen des Reichs in folgende fünf Provinzen eingetheilt:
I. Rheinische Provinz, II. Sächsische Provinz, III. Preussische Provinz, IV. Böhmerische Provinz, V. Galicische Provinz.

Verordnungsblatt des Königs

Verordnungsblatt des Königs